

Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Quickborn für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2017 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	2018
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	53.933.300 EUR	54.669.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.164.500 EUR	53.944.100 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR	725.800 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	231.200 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.492.000 EUR	53.240.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.958.000 EUR	49.229.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.483.800 EUR	7.549.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.713.600 EUR	11.387.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2017	2018
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	9.747.500 EUR	4.760.500 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	13.775.400 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	8.000.000 EUR	8.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	205,45 Stellen	205,45 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 %.	340 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %.	350 %
2. Gewerbesteuer	380 %.	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 12.500 EUR (2017) und 12.500 EUR (2018).

§ 5

Gem. § 22 Abs. 1 GemHVO Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin stellen jeweils die Teilpläne eines Produktbereichs gemäß Anlage zum Vorbericht mit Ausnahme der kostenrechnenden Einrichtungen ein Budget gemäß § 20 GemHVO-Doppik dar.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.06.2017 erteilt mit der Festsetzung eines Teilbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Haushaltsjahr 2017 von 5.000.000 €.

Quickborn, den 12.06.2017

Stadt Quickborn

L.S.

gez.
Thomas Köppl
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Quickborn, Zimmer 104, öffentlich aus.

Quickborn, 12.06.2017

L.S.

Im Auftrag
gez.
Sabine Dornis